

Benutzungsordnung der kommunalen Sporteinrichtungen der Stadt Velten

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg.) i. d. F. der Bekanntmachung vom **10.10.2001** (GVBl. I, S. 154), in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung auf Ihrer Sitzung am 08.11.2007 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Regelungen

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Überlassung von Sporteinrichtungen, die sich in Trägerschaft der Stadt Velten befinden.
- (2) Diese Benutzungsordnung gilt nicht für die Sportplätze Germendorfer Straße und Wagner Straße.

§ 2

Nutzungsrecht

- (1) Nutzungsberechtigt sind Personen und Personengruppen, die bzw. deren Mitglieder sich sportlich betätigen wollen oder eine andere zweckentsprechende Nutzung beabsichtigen. Die Sporteinrichtungen stehen vorrangig den ortsansässigen Schulen der Stadt Velten zur Durchführung des Sportunterrichtes zur Verfügung.
- (2) Weiterhin können außerhalb der festgelegten Schulsportzeiten die Sporteinrichtungen entgeltlich aufgrund eines schriftlichen Antrages in der Reihenfolge der nachfolgend genannten juristischen und natürlichen Personen für den regulären Trainingsbetrieb vergeben werden:
 - a) Jugendsportgruppen Veltener Vereine
 - b) Veltener Sportvereine (Erwachsene)
 - c) Veltener Interessensgruppen
 - d) Sportvereine und Sportgruppen aus anderen Gemeinden sowie Veranstalter sportlicher und anderer Veranstaltungen.

Die Vergabe erfolgt nur, soweit sich die Sporteinrichtungen für den vorgesehenen Zweck eignen. Die Vergabe der Sporteinrichtungen an die unter § 2 (2) Buchstabe a - d aufgeführten Antragsteller erfolgt nur, wenn der Veranstaltungsinhalt den gemeindlichen Interessen nicht entgegensteht und nicht zu erwarten ist, dass die demokratischen Grundsätze des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland missachtet werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung von Velten.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sporteinrichtungen besteht nicht. Die Hausordnung der jeweiligen kommunalen Sporteinrichtungen sind allgemein verbindlich.

§ 3

Nutzungszeiten

- (1) Die Benutzung und Belegung wird durch die Stadt Velten im Benehmen mit den Nutzern festgelegt. Die Einrichtungen stehen den Benutzern gemäß dem von der Stadt Velten erstellten Belegungs- und Veranstaltungsplan zur Verfügung. Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Beschränkungen zugewiesener Nutzungszeit bleiben vorbehalten.
- (2) Den unter § 2 Abs. 1 aufgeführten Nutzern stehen zur Durchführung des Schulsports die Sporteinrichtungen zu folgenden Zeiten zur Verfügung.
An Schultagen:
Montag - Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- (3) Dem Landkreis Oberhavel wird gemäß des Vertrages über die Finanzierung und Betreibung der Dreifachturnhalle (Beschluss Nr.1/0355 vom 11.6.97 des Kreistages des Landkreises Oberhavel sowie Beschluss Nr. 44/97 vom 15.5.97 der Stadtverordnetenversammlung Velten) ein kostenloses Nutzungsrecht im Umfang von insgesamt 75 h von Montag bis Freitag von 7.00 - 17.00 Uhr eingeräumt.
- (4) In den Sommer- und Weihnachtsferien sind die Sporteinrichtungen geschlossen.

§ 4

Nutzungserlaubnis

- (1) Für die Benutzung ist ein schriftlicher Antrag unter Angabe von Veranstalter, Veranstaltungszweck, Veranstaltungsdauer, Hallenzeiten und verantwortlichen Aufsichtsführenden bei der Stadt Velten zu stellen. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Die Sporteinrichtungen werden auf der Grundlage von Nutzungsverträgen zur Nutzung überlassen.
- (2) Anträge für den regulären Trainingsbetrieb sind bis zum 31.05. des lfd. Jahres für das kommende Schuljahr bei der Stadt Velten zu stellen. Später eingereichte Anträge werden nachrangig behandelt.
- (3) Anträge für Veranstaltungen sind spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin an die Stadt Velten zu richten. Eine kurzfristige Antragstellung kann nach Prüfung der Verfügbarkeit und Realisierung genehmigt werden.
- (4) Der Nutzer ist für sämtliche behördliche Genehmigungen zuständig. Diese sind gleichzeitig mit der Vertragsunterzeichnung einzureichen. Eventuelle Auflagen sind selbst zu erfüllen.
- (5) Für Nutzer der Ofen- Stadt- Halle wird auf das Nutzungsentgelt die gesetzliche Mehrwertsteuer angerechnet, wenn sie keinen vom Finanzamt gültigen Freistellungsbescheid über die Körperschafts- und Gewerbesteuer vorlegen können. Diese Bescheinigung ist bei der Antragstellung beizubringen.
- (6) Antragsberechtigt sind für die Schulen der Schulleiter. Im Übrigen die Personen, die berechtigt sind, die Vereine und Verbände zu vertreten sowie als sonstige Verantwortliche für die Nutzung auftreten.

§ 5

Widerruf der Nutzungserlaubnis

- (1) Soweit die Zulassung zur Nutzung nicht von vornherein befristet ist, kann sie jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Nutzer oder ein Teil seiner Mitglieder :
 - a) vorsätzlich oder - in wiederholten Fällen- grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt,
 - b) die Durchführung einer Veranstaltung in Sporteinrichtungen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des städtischen Ansehens befürchten lässt,
 - c) der Nutzer seinen sonstigen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt,
 - d) mit der Entrichtung der für die Nutzung zu zahlenden laufenden Entgelte länger als drei Monate im Rückstand ist, oder bei Veranstaltungen der Fälligkeitstermin zur Zahlung des Entgeltes um eine Woche überschritten ist.
 - e) die Nutzung unbefugten Dritten gestattet wird,
 - f) die zugewiesene Tätigkeit nicht ausübt,
 - g) den gültigen Bestuhlungs- und Fluchtwegeplan nicht einhält und den Anweisungen der Brandsicherheitswache nicht nachkommt.
- (2) Die Nutzung kann für einzelne Nutzungszeiten oder Tage entschädigungslos untersagt werden. Gründe für eine derartige Untersagung der Nutzung liegen insbesondere vor:
 - a) bei der Änderung des Nutzungstages aus öffentlichem Interesse oder anderen wichtigen Gründen,
 - b) bei der Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller und anderer Art,
 - c) wenn aus wichtigem Grund unerwarteter Eigenbedarf der Stadt Velten eintritt,

In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder die Zurverfügungstellung eines anderweitigen Veranstaltungsortes.

- (3) Ein Verstoß gegen die Hausordnung kann zu Widerruf oder Untersagung führen.

§ 6

Haftung/ Schadensersatz

- (1) Der Nutzer haftet als Gesamtschuldner für alle Schäden, die der Stadt Velten anlässlich der erlaubten Nutzung von Nutzern oder Dritten verursacht werden. Die Stadt Velten übernimmt keine Haftung für eingebrachte Sachen der Nutzer.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, derartige Schäden beseitigen zu lassen, sofern der Nutzer nach angemessener Fristsetzung eine Beseitigung nicht selbst vornimmt. Der Nutzer ist zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet.

§ 7

Freistellung der Stadt

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Stadt Velten von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden könnten.
- (2) Nutzer und Besucher der genehmigten Veranstaltung fallen nicht unter den Versicherungsschutz, der für städtische Einrichtungen und Bedienstete besteht. Ggf. ist eine eigene Versicherung abzuschließen. Für Veranstaltungen, bei denen mit einem besonderen Sicherheitsrisiko zu rechnen ist, wird die Erteilung der Nutzungserlaubnis von einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abhängig gemacht.

§ 8

Entgelterhebung

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Sporteinrichtungen der Stadt Velten werden privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der Entgeltordnung zur Benutzungsordnung erhoben.
- (2) Von Seiten der Stadt Velten kann in besonderen Fällen die Hinterlegung einer angemessenen Kautions verlangt werden. Die Höhe der Kautions wird **von der Stadt Velten**, jeweils auf den Einzelfall bezogen, festgelegt.

§ 9

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Benutzungsordnung der Sporteinrichtungen der Stadt Velten tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Damit tritt die bisherige Miet- und Benutzungsordnung der Sporteinrichtungen der Stadt Velten vom 04.11.02 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.07.2003 außer Kraft.

Velten, 12.11.2007

Heiko Manthey
Bürgermeister